

20.01.94

EU - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur zweiten
Änderung der Richtlinie 88/344/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und
Lebensmittelzutaten verwendet werden

KOM(93) 659 endg.; Ratsdok. 4111/94

68/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 20. Januar 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 14. Dezember 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung im April 1994 abgeben, und der Rat sollte seinen gemeinsamen Standpunkt im Mai 1994 festlegen.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat und durch das Europäische Parlament im Oktober 1994 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 79/92 = AE-Nr. 920299

BEGRÜNDUNG

Im Jahr 1981 gab der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß (SCF) eine Stellungnahme zu 48 Extraktionslösungsmitteln ab⁽¹⁾ und legte für die meisten einen vorläufigen ADI-Wert fest.

Im November 1983 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden, vor. Dieser wurde vom Rat im Juni 1988⁽²⁾ angenommen. Gemäß Artikel 2 Absatz 5 hatte die Kommission binnen zwei Jahren nach Erlaß der Richtlinie und nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses die für die Stoffe des Anhangs geltenden Bestimmungen zu überprüfen und nach dem Verfahren des Artikels 100a des Vertrages die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen vorzuschlagen.

1990 und 1991 bewertete der Wissenschaftliche Ausschuß diese Lösungsmittel erneut, um eine endgültige Stellungnahme zu Stoffen mit vorläufigem ADI-Wert abzugeben. Doch lagen der Kommission zu diesem Zeitpunkt nicht für alle Lösungsmittel der Richtlinie ausreichende Informationen vor, um dem Ausschuß eine angemessene Bewertung zu ermöglichen. Von der Stellungnahme des Ausschusses ausgehend schlug die Kommission eine erste Änderung vor, die der Rat im Dezember 1992 annahm⁽³⁾. Diese Änderung sah unter anderem vor, all die Stoffe, für die der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß nicht alle geforderten Informationen erhalten hatte, ab dem 1.1.1994 aus dem Anhang zu streichen. Zu diesen Stoffen gehörte auch Cyclohexan.

Zusätzliche Informationen ermöglichten es dem Ausschuß jedoch in der Zwischenzeit, erneut eine vorläufige Zustimmung zu erteilen.

Auf diese Tatsache reagiert die Kommission mit diesem Vorschlag.

(1) Berichte des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses, 11. Folge, 1981.

(2) Richtlinie 88/344/EWG, ABL. Nr. L 157 vom 24.6.1988.

(3) Richtlinie 92/115/EWG, ABL. Nr. L 409 vom 31.12.1992.

68/34

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem in Artikel 189b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Verfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Richtlinie 88/344/EWG des Rates⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 92/115/EWG⁽²⁾, wird das zur Zubereitung von Aromastoffen verwendete Lösungsmittel Cyclohexan ab dem 1. Januar 1994 aus Teil III des Anhangs gestrichen.

Aufgrund zwischenzeitlich eingegangener Informationen hat der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß beschlossen, für diesen Stoff erneut eine vorläufige Zustimmung zu erteilen, so daß dieser bis zu einer endgültigen Stellungnahme des Ausschusses weiter verwendet werden darf —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 88/344/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/115/EWG, wird wie folgt geändert:

Teil III:

Das Lösungsmittel Cyclohexan wird mit einem Höchstgehalt an Rückständen von 1 mg/kg wieder aufgenommen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften, so daß das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, spätestens ab dem 30. Juni 1995 zulässig ist.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Bei Erlaß der Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 157 vom 24. 6. 1988, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 409 vom 31. 12. 1992, S. 31.

18.03.94**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden

KOM(93) 659 endg.; Ratsdok. 4111/94

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 gemäß § 3 EUZBLG wie folgt beschlossen:

Der Bundesrat sieht im Hinblick auf den Beschluß des Rates vom 10. März 1994 von einer Stellungnahme zu der Vorlage ab.